

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Pflegeagentur MOWA, Inhaber Tanja u. Alfred Oseneegg (kurz: MOWA), erbringt für das jeweilige, Auftrag gebende Unternehmen (kurz: Kunde) Unterstützungsleistungen bei der Besetzung freier Stellen. Der Kunde und die MOWA vereinbaren zu diesem Zweck eine Zusammenarbeit zu folgenden allgemeinen Bedingungen:

1. Leistungen der Mowa

Die Pflegeagentur MOWA vermittelt dem Auftraggeber im Rahmen der privaten Arbeitsvermittlung Pflegekräfte als freie Mitarbeiter und Arbeitnehmer.

Dem Kunden obliegt die alleinige und endgültige Entscheidung über die Beauftragung oder Einstellung der geforderten Spezifikation.

Überprüfung der Qualifizierung und Auswahl der vorzustellenden Person orientieren sich an der vom Kunden geforderten Spezifikation.

Vorstellungstermine des Kandidaten beim Kunden werden nach Absprache mit den Kunden durch MOWA koordiniert. Sämtliche Kosten hierfür, wie z.B.: Kosten der Anreise, Übernachtung etc. trägt der Kunde.

2. Honorar

Der Honoraranspruch der MOWA entsteht nach beidseitiger Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Kandidaten und den Kunden in voller Höhe.

Die Höhe des Honorar ergibt sich aus dem schriftlichen abzuschließenden Provisionsvertrag.

Der Kunde hat der MOWA spätestens eine Woche nach Unterzeichnung eine Fotokopie des Vertrages zwischen Kandidat und Kunde zur Berechnung des Honorars vorzulegen. Nach Rechnungsstellung durch die MOWA ist der sich hieraus ergebende Betrag innerhalb von 14 Tagen zu Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist MOWA berechtigt, eine Mahngebühr zu erheben. Diese beträgt für alle Zahlungserinnerungen 5,00 €, für zweite Mahnungen wird zusätzlich eine Mahngebühr von 4,00 € erhoben, die dem fälligen Rechnungsbetrag addiert werden.

Das Honorar versteht sich zuzüglich MwSt. zu dem jeweils gesetzlichen Prozentsatz.

Werden die ursprünglich vom Kunden gemachten Angaben zur Beschäftigung des zu vermittelten Kandidaten nachträglich geändert, ist der Kunde verpflichtet, MOWA unverzüglich über diese Tatsache und den vorgesehenen Umfang in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer Erweiterung der Beschäftigung stehen MOWA hierfür Provisionsansprüche zu.

Eine Weitervermittlung an Dritte ist MOWA in jedem Falle mitzuteilen und entbindet nicht von der Zahlung der vereinbarten Provision. Im Falle der Weitervermittlung erhält MOWA die Provision in Höhe der bisherigen Vereinbarung.

3. Haftung/Gewährleistung

Die Haftung der MOWA für Schäden jedweder Art ist ausgeschlossen, soweit nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorliegt.

MOWA kann keine Gewähr dafür übernehmen, geeignete Personen vorzustellen. Die Faktoren der Marktsituation, der Stellenanforderung sowie der persönlichen Qualifikation liegen außerhalb der von der MOWA beeinflussbaren Sphäre.

Die MOWA übernimmt keine Gewähr für Eigentum vor qualifizierter Stellenbewerber. Für Schäden jeglicher Art, die durch nicht zustande gekommene Besetzung entstanden sind, kann Die MOWA nicht haftbar gemacht werden. Die Entscheidung zur Einstellung vertraglichen Bindung einer bestimmten Person liegt ausschließlich beim Kunden. Hierfür besteht seitens der MOWA keine Einstandspflicht. Die Haftung für ein Auswahlverschulden ist ausgeschlossen. Unwahre und unvollständige Angaben seitens der vermittelten Kandidaten, sowie des Kunden gegenüber MOWA schließen eine Haftung aus. Die Überprüfung der von dem Kandidaten gemachten Angaben obliegt allein den Auftraggebern.

4. Loyalität

Der Kunde verpflichtet sich, für den Zeitraum von 12 Monaten nach Übersendung eines Profils oder der Vorstellung des Kandidaten durch MOWA, mit diesem Kandidaten weder direkt noch indirekt ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen oder ihn als freien Mitarbeiter zu beschäftigen, es sei denn auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem daraus folgenden Vertrag mit der MOWA oder deren ausdrücklicher Zustimmung. Dies gilt nicht, wenn dem Kunden der Kandidat nachweislich vor Bekanntgabe durch die MOWA bekannt war. Hierauf hat der Kunde unverzüglich nach Übersendung des Profils oder der Vorstellung, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, hinzuweisen. Anderenfalls ist der Einwand ausgeschlossen.

Im Falle des Verstoßes gegen Nr. 4 Absatz 1. Hat der Kunde an die MOWA eine Vertragsstrafe von 3000 €, maximal jedoch 25% der Bruttoeinnahmen der in dem Jahr beschäftigten Person, zu bezahlen.

5. Sonstige Vereinbarungen

Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ist, soweit rechtlich zulässig, Gelnhausen.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so werde die übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Bestimmung zu ersetzen, durch welche der beabsichtigte Zweck, soweit möglich, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.